

Stand vom 25.8.94

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge

Technische Informatik und Praktische Informatik

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, daß sie oder er die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student oder die Studentin die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage und im Rahmen der Verantwortung gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule im Studiengang Technische Informatik den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)" bzw. "Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)", und im Studiengang Praktische Informatik den Hochschulgrad "Diplom-Informatikerin (Fachhochschule)" bzw. "Diplom-Informatiker (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Inf. (FH)" in der jeweils zutreffenden Sprachform. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten im Umfang von zwei Semestern (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) In das Studium sind zwei Praxissemester nach § 16 Abs. 4 NHG eingeordnet, und zwar das erste Praxissemester im fünften Semester und das zweite Praxissemester im achten Semester.
- Die Praxissemester dienen der Vertiefung des Praxisbezugs bei der Anwendung von wissenschaftlich fundierten Methoden und Verfahren im Rahmen konkreter Projektarbeit. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung als Teil der Studienordnung.
- (4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, daß die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung mit Ablauf des dritten Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen kann.
- (5) Der zeitliche Umfang aller für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen Fächer ist auf 164 Semesterwochenstunden begrenzt. Hinzu tritt der zeitliche Aufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie die technisch-wissenschaftliche Betreuung durch die Hochschule bei der Durchführung der Praxissemester und die Anfertigung der Studien- und Diplomarbeit von insgesamt sechs Semesterwochenstunden. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar zwei Professorinnen oder Professoren - oder eine Professorin und ein Professor - und eine hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin (hauptberuflich Lehrende) oder ein hauptamtlicher oder hauptberuflich in der Lehre tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter (hauptberuflich Lehrender) sowie zwei Studierende. Ist keine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweilige Gruppenvertretung vom Fachbereichsrat gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muß eine Professorin oder ein Professor sein. Ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter (Satz 2) Mitglied des Prüfungsausschusses, so zählt in Angelegenheiten, die die Lehre unmittelbar betreffen, die Stimme jeder Professorin und jedes Professors zweifach. Die studentischen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§3 Abs.1) und der Prüfungsfristen (§3 Abs.4) besondere Bedeutung beizumessen. Die Prüfungsakten werden im Auftrage des Prüfungsausschusses von der Verwaltung geführt.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere hauptberuflich Lehrende oder ein weiterer hauptberuflich Lehrender, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über ihre Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und die Prüfer, die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Zum Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für einen Teil des Prüfungsgebietes erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) Die Studentin oder der Student kann unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Diplomarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Über die Eignung der Praxissemesterstellen und die inhaltliche Ausgestaltung, die Zulassungs-voraussetzungen und Anerkennung der Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe der Praxissemesterordnung für die Studiengänge Technische Informatik und Praktische Informatik.
- (6) §4 Abs.8 gilt entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflage möglich.
 - (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
- Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
 - (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
 - (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
 - (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt. Exmatrikulation und Beurlaubung sind keine triftigen Gründe.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin oder dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuß entscheidet ggf. darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Fachprüfungen und den Studienleistungen.
- (2) Fächer, die Gegenstand von Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts sind, werden in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführt.
- (3) Die Fachprüfungen werden durch Prüfungsleistungen folgender Art erbracht:
 Entwurf (§10 Abs. 1)
 Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (§10 Abs.2)
 Referat (§10 Abs. 3)
 Klausur (§10 Abs. 4)
 experimentelle Arbeit (§10 Abs. 5)
 mündliche Prüfung (§11).
- (4) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 Nr. 1, die Studienleistungen in Anlage 2 Nr. 2 festgelegt.
- (5) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.
- (6) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9

Zulassung

- (1) Zu den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung wird nur zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.
- (2) Für jede Fachprüfung ist ein Antrag auf Zulassung schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 - 1. Nachweis nach Absatz 1
 - 2. eine Darstellung des Prüfungs...

2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(4) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, den Antrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Termin zurückzuziehen. Dieser Termin liegt in der Regel einen Monat vor Beginn der Fachprüfungen.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung erfolgt nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz; die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. Der Prüfungsausschuß beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluß hochschulöffentlich in ortsüblicher Form bekannt.

§ 10

Art der Prüfungsleistungen

(1) Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie der Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Die Aufgabe für den Entwurf ist so zu stellen, daß sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder eines Lehrveranstaltungsblocks oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung (Studienarbeit) etwas anderes ergibt. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen; in geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden. Soweit in einer Studienarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Fachprüfungen zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen.

(2) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel:

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abrenzung;
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache;
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit;
5. die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden, dem Ablaufplan, dem Programmprotokoll (Quellenprogramm) und dem Ergebnisprotokoll.

Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
3. eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.

Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der oder dem prüfungsberechtigt Lehrenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei bis fünf Stunden nach Maßgabe von Anlage 2.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfaßt insbesondere:

1. die theoretische Vorbereitung des Experiments;
2. den Aufbau und die Durchführung des Experiments;
3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experimentes sowie deren kritische Würdigung.

Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

Besteht eine Fachprüfung aus einer Prüfungsleistung nach Satz 1 und anderen Prüfungsleistungen, so kann von der Prüferin oder dem Prüfer eine geringere Gewichtung und eine auf eine bis zwei Wochen reduzierte Bearbeitungsdauer für die Prüfungsleistung nach Satz 1 vorgesehen werden. Abs.1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) - oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer - als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung statt. Vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer soll die Prüfung nur stattfinden, soweit nicht genügend Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen, den Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(4) Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen oder die Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern in der Regel spätestens innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer unter Berücksichtigung ihrer üblichen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß ist der Studentin oder dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Sind an einer Kollegialprüfung zwei oder mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer die Leistung mindestens mit "ausreichend" bewertet und der Notendurchschnitt nicht schlechter als "4.00" ist. Die Note der Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet :

bei einem Durchschnitt bis 1,50 "sehr gut",
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 "gut",

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 "befriedigend",
 bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 "ausreichend",
 bei einem Durchschnitt über 4,00 "nicht ausreichend".

Bei der Bildung des Durchschnitts werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend. Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist eine Fachprüfung, die nicht ausschließlich aus mündlichen Prüfungsleistungen besteht, auch bestanden, wenn eine Gesamtwürdigung der für diese Fachprüfung erbrachten Leistungen und einer zusätzlichen mündlichen Prüfung, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern - oder einer Prüferin und einem Prüfer - abgenommen wird, nach der übereinstimmenden Beurteilung beider Prüfer erkennen läßt, daß der Prüfungszweck erreicht ist. Diese zusätzliche mündliche Prüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe der Bewertung der Fachprüfung erfolgen. Diese zusätzliche mündliche Prüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 7 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. Der Prüfungsausschuß kann bei besonders umfangreichen Fachprüfungen die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung unter Berücksichtigung bereits erbrachter Prüfungsleistungen angemessen verlängern.

(6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn nach Anlage 2 sämtliche Prüfungsleistungen mindestens als "ausreichend" und die Studienleistungen mindestens mit "bestanden" bewertet wurden. Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(7) Die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Bestimmungen von Anlage 2 Nr. 1 gewichteten Fachnoten für die einzelnen Fachprüfungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können bis zu zweimal wiederholt werden. Einzelne bestandene Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholung angerechnet.

(2) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Studentin oder des Studenten erkennen lassen, daß das Erreichen des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen Fachhochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder in einem

anderen Studiengang dieses Fachbereichs erfolglos unternommene Versuche, die gleiche Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen und der Studienleistungen wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten über die bestandene Diplomvorprüfung ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung erstmals nicht bestanden, so wird hierüber auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule, wechselt sie oder er den Studiengang oder beendet sie oder er den ersten Studienabschnitt, so wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, enthält. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen des Hauptstudiums,
2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium,
3. den Studienleistungen

(2) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Fächer, die Gegenstand der Fachprüfungen des zweiten Studienabschnitts sind, sind in Anlage 4 Nr.2 und die Studienleistungen in Anlage 4 Nr. 3 aufgeführt.

(4) § 8 Abs. 3,5 und 6, §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

(5) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(6) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 4 Nr.1 festgelegt.

§ 16

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Für jede Fachprüfung ist ein Antrag auf Zulassung schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuß kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zu Fachprüfungen vorläufig zulassen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist. Dieses setzt voraus, daß die fehlenden Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Hauptstudiums abgelegt werden können.

§ 17

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
 2. das erste Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
 4. die in Anlage 4 Nr. 1 genannte Prüfungsvorleistung erbracht hat,
 5. die Fachprüfungen gemäß § 15 sowie die Studienleistungen gemäß Anlage 4 Nr. 3 bestanden hat,
 6. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in dem betreffenden Studiengang studiert hat.
- (2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuß. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 vorliegen. Dieses setzt voraus, daß eine Nachholung von Fachprüfungen gemäß § 15 und Studienleistungen gemäß Anlage 4 ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

§ 18

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und der Bearbeitungszeit (Absatz 5) entsprechen.
- (2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor des Fachbereiches Informatik vorgeschlagen werden. Sie kann auch von anderen Prüferinnen und Prüfern nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muß die Zeitprüferin oder -prüfer Professorin oder Professor des Fachbereiches Informatik sein. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der die Arbeit vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Arbeit wird die Studentin oder der Student betreut.
- (4) Das Thema wird zwischen der Erstprüferin oder dem Erstprüfer und der Studentin oder dem Studenten abgestimmt. Kommt es hierzu nicht bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin, so setzt der Prüfungsausschuß eine Nachfrist. Er kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist legt der Prüfungsausschuß das Thema und die Prüfer fest.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Bearbeitungszeit kann auf zwei Monate verkürzt werden, wenn die Studentin oder der Student die Möglichkeit hat, auf Vorarbeiten aufzubauen.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß sie oder er ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit wird von den Prüferinnen oder Prüfern vor dem Kolloquium vorläufig bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die vorläufige Bewertung soll innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
§ 12 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 20

Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) Die Studentin oder der Student ist für das Kolloquium zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen von § 17 Abs. 1 erfüllt sind, das zweite Praxissemester erfolgreich abgeschlossen ist und die Diplomarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Studentin oder Student 30 Minuten.
- (4) Von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wird für die Diplomarbeit und das Kolloquium aufgrund der von ihm gemäß § 19 Abs. 2 vergebenen vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note gebildet. Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnote gebildet; § 12 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 21

Bewertung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachprüfungen gilt § 12 Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 15 sowie die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mindestens als "ausreichend" bewertet sind. Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4 Nr.2 gewichteten Noten der Fachprüfungen und der gewichteten Note der Diplomarbeit mit dem Kolloquium. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote "mit Auszeichnung" wird vergeben, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit "sehr gut" bewertet wurden.

§ 22

Wiederholung

- (1) Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit mit dem Kolloquium können, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten, wiederholt werden. § 13 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.
- (3) Hinsichtlich der Fristen gilt § 13 Abs. 2.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.
- (5) An einer anderen Fachhochschule in demselben Studiengang, in einem anderen Studiengang dieses Fachbereiches oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unternommene Versuche, eine gleiche Fachprüfung oder eine Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absätzen 1 bis 4 angerechnet.

§ 23
Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24
Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 § 15 Abs. 6 § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 kann zur Diplomvorprüfung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
1. die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende, anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist bei der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen:
1. Eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Seminar die Einstufung beantragt wird,
 2. der Nachweis nach Absatz 2,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
 4. Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs.4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch. Der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüferinnen oder Prüfer nach § 5 Abs. 1; einer der Prüfer muß Professorin oder Professor sein. Dabei findet § 11 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfer stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.
- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den für die Studierenden dieses Studienganges stattfindenden Prüfungen abgenommen werden.
- (9) Die Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. § 13 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 25
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung der Diplomvor- und Diplomprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 27
Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 28
Übergangsbestimmungen

- (1) Studentinnen und Studenten des Studienganges Technische Informatik, die sich im Wintersemester 1994/95 im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Abweichend von Abs 1 führen die Studentinnen und Studenten, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, die Diplomprüfung nach der neuen Prüfungsordnung durch.
- (3) Soweit nach Absätzen 1 und 2 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein.
- (4) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.